

Ausgabe 12, 9. September 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius Nr. 12, 9. September 2010

1. EU-Verordnung 261/2004: Ist eine Verspätung eine Annullierung (Urteil High Court of Justice, London)

2009 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Flüge, die einen Zeitverlust von 3 oder mehr Stunden verursachen, als annulliert im Sinne der Verordnung 261/2004 zu betrachten sind. Der (deutsche) Bundesgerichtshof hat dieses Urteil übernommen und anfangs 2010 Passagieren eine Ausgleichsleistung bei einer Verspätung von über 20 Stunden zugesprochen. Gemäss diesen Urteilen sind bei grossen Verspätungen wie bei Annullierungen zwischen 250 und 600 Euro pro Passagier als Ausgleichsleistung zu bezahlen.

Trotz dieser Urteile haben Fluggesellschaften nichts versucht gelassen, keine Ausgleichsleistungen erbringen zu müssen. – In Juristenkreisen ist das Urteil des EuGH hart diskutiert worden, weil die Begründung in sich nicht stimmig ist.

In diesem August ein weiterer Paukenschlag. Der englische High Court of Justice (höchstens englisches Gericht) hat entschieden, dass die Frage, ob eine Verspätung zu einer Annullierung werden könne, erneut dem EuGH vorgelegt wird. Dies führt dazu, dass in England Fluggesellschaften bei grossen Verspätungen zurzeit keine Ausgleichsleistungen erbringen.

Es ist damit zu rechnen, dass auch in Kontinentaleuropa die Fluggesellschaft mit Verweis auf das Urteil des High Courts sich weigern, bei grossen Verspätungen Ausgleichszahlungen zu leisten.

Der EuGH wird in etwa zwei Jahren die Frage des High Court of Justice beantworten. Bis es soweit ist, besteht Rechtsunsicherheit.

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info[at]reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
